



An den Grossen Rat

21.5768.02

JSD/ P215768

Basel, 6. April 2022

Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2022

Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend Verkürzung der Antragsfrist für Kundgebungen und Demonstrationen

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 die nachstehende Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend Verkürzung der Antragsfrist für Kundgebungen und Demonstrationen dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Dokument «Die Basler Demo-Praxis. Eine Erläuterung», welches seit Mai 2021 auf der Webseite der Kantonspolizei Basel aufgeschaltet ist, wird eine Übersicht über die vom Regierungsrat gewünschten Abläufe und Regelungen bei der Eingabe von Bewilligungsgesuchen für Kundgebungen und Demonstrationen gegeben. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung einer Bewilligung eine gewisse Zeit benötige. Deshalb müssen Gesuche in der Regel mindestens drei Wochen im Voraus eingereicht werden. Diese Regelung stützt sich auf §14 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr.

Aus der Sicht von Gesuchstellenden einer Demonstration oder einer Kundgebung ist diese Frist von mindestens drei Wochen, auch bei Kundgebungen zu Themen, welchen kein unmittelbares Ereignis vorhergeht, zunehmend weniger einhaltbar, wie die Praxis bestätigt. Dies ist unter anderem der demokratiepolitischen Entwicklung sowie der Digitalisierung unserer Gesellschaft geschuldet: Politische Bewegungen, die Kundgebungen und Demonstrationen durchführen, organisieren sich zunehmend ausserhalb der klassischen Politszene von Parteien, Gewerkschaften und NGOs. Sie leben neue Organisationsformen mit wechselnden Verantwortlichkeiten und mobilisieren rasch und breit über Social Media. Der Prozess von Vernetzung rund um ein Thema bis zum gemeinsamen Demonstrieren auf der Strasse ist dadurch heute kürzer als früher. Zudem ist es durch die flachen Hierarchien dieser Gruppierungen und Bewegungen nicht immer möglich, in der nötigen Frist eine verantwortliche Person zu finden. Aber auch bei Kundgebungsthemen, die durchaus längere Vorlaufzeiten erlauben, ist die Frist von mindestens drei Wochen kaum einzuhalten. Die Hürden für die Einreichung eines Demonstrationsgesuchs sind hoch und es wird deshalb immer schwieriger, Personen zu finden, die bereit sind, sich zu exponieren. Auch die Kantonspolizei hat ein grosses Interesse daran, klare Ansprechpersonen bei Kundgebungen und Demonstrationen zu haben, aus diesem Grund braucht es möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Gesuchstellenden.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, §14 Abs 2 der Strassenverkehrsverordnung dahingehend zu ändern, dass die Frist für die Einreichung von Gesuchen für Demonstrationen und Kundgebungen auf «in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor der Durchführung» angepasst wird.

Heidi Mück, Danielle Kaufmann, Beda Baumgartner, Michelle Lachen-meier, Michela Seggiani, Johannes Sieber, Stefan Wittlin, Raffaela Hanauer, Tobias Christ, Tonja Zürcher, David Wüest-Rudin, Laurin

Hoppler, Claudia Baumgartner, Toya Krummenacher, Stefan Suter, Harald Friedl, Fleur Weibel, Lea Wirz, Patrizia Bernasconi, Anina Ineichen, Jessica Brandenburger»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 die genannte Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet.

Der Regierungsrat hat mit Präsidialbeschluss Nr. 22/01B/12 vom 12. Januar 2022 die Motion dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur rechtlichen Prüfung bis 10. März 2022 und zum Bericht bis 24. März 2022 überwiesen.

Der Zentrale Rechtsdienst nimmt zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion wie folgt Stellung:

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasses gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich

des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 14 Abs. 2 der Strassenverkehrsverordnung dahingehend zu ändern, dass die Frist für die Einreichung von Gesuchen für Demonstrationen und Kundgebungen auf «in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor der Durchführung» angepasst wird.

Die Kantone bzw. die Gemeinden sind nach Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Andere Beschränkungen oder Anordnungen, sogenannte «funktionelle Verkehrsmassnahmen» (vgl. Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. Art. 3 Rz. 6 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts), können gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG erlassen werden, «soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern». Gemäss § 14 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 (StVO; SG 952.200) bedarf es zur Durchführung von öffentlichen Umzügen sowie Versammlungen und zur Abhaltung von Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen einer Bewilligung. In Absatz 2 wird die Frist zur Einreichung dieser Gesuche geregelt.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Änderung einer Verordnung und somit eine Massnahme verlangt, für die der Regierungsrat zuständig ist (§ 42 Abs. 1bis GO). Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Grundsätzliches

Die Zahl der Demonstrationen und Kundgebungen nimmt in Basel-Stadt stetig zu: Letztes Jahr wurde mit 275 bewilligten und unbewilligten Kundgebungen und Demonstrationen ein neuer Spitzenwert erreicht (Vgl. Tabelle 1). Die Zunahme von Kundgebungen und Demonstrationen zeigt sich schweizweit auch in anderen Städten, in Bern oder Zürich beispielsweise steigt die Zahl ebenfalls Jahr für Jahr. Dies dürfte unter anderem daran liegen – wie auch von der Motionärin bereits dargelegt –, dass die Mobilisierung von Menschen durch die Sozialen Medien heute sehr rasch und niederschwellig geschieht, Demonstrationen entstehen dadurch spontaner.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
bewilligt	78	84	98	87	122	111	151
unbewilligt	7	6	19	59	85	69	124
total	85	90	117	146	207	180	275

Tabelle 1: Kundgebungen und Demonstrationen in Basel-Stadt

Der Regierungsrat anerkennt die gesellschaftspolitische Bedeutung von Demonstrationen und Kundgebungen. Jedoch bringen die Demonstrationen Nutzungskonflikte mit sich, beispielsweise stellt die hohe Anzahl von Kundgebungen und Demonstrationen für Gewerbetreibende oder Anwohnerinnen und Anwohner der einschlägigen Routen eine Belastung dar. Unter anderem um diese Nutzungskonflikte zu entschärfen, besteht die dreiwöchige Antragsfrist. Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass die Frist von drei Wochen zur Einreichung des Bewilligungsgesuches in Anbetracht der schnelleren Mobilisierung und niederschweligen Organisation via Soziale Medien sperrig erscheinen mag und ist bereit, die Frist zu verkürzen – jedoch sind fünf Tage deutlich zu kurz. Denn die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds macht die Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche notwendig und birgt verschiedenste sicherheitspolitische Herausforderungen. Abzuwagen sind entgegenstehende Interessen Dritter ebenso wie das Risiko, dass die Kundgebung durch Dritte gestört wird oder es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt. Schliesslich bedeutet die Zunahme auch für die Kantonspolizei und weitere involvierte Ämter, wie zum Beispiel die Basler Verkehrsbetriebe (BVB) einen grossen Mehraufwand und Zusatzeinsätze spät am Abend oder an den Wochenenden. Eine sorgfältige Planung der Einsätze ist vor diesem Hintergrund sehr wichtig.

2.2 Bewilligungspflicht und Ausnahmen bei der Antragsfrist

In der Schweiz stehen Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund unter dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 16 BV wie auch der Versammlungsfreiheit nach Art. 22 BV. Gleichzeitig stellen Demonstrationen und Kundgebungen in der schweizerischen Rechtspraxis einen gesteigerten Gemeingebräuch des öffentlichen Grunds dar und sind daher grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Die Kantonspolizei sucht mit den Demonstrantinnen und Demonstranten stets den Dialog und dieser Dialog beginnt mit der Einreichung eines Gesuchs. Für die Kantonspolizei ist die Einreichung eines Gesuches wichtig, damit eine Ansprechperson vorhanden ist, die vor und während der Demonstration als Bindeglied zwischen der Kantonspolizei und den Demonstrierenden fungieren kann. Eine Kommunikation, die von gegenseitiger Achtung, Anerkennung und Respekt getragen wird, ist unabdingbar. Die Kantonspolizei benötigt von den Gesuchstellern auch Angaben zu Datum, Zeit, Ort, zu benützende Strassen und Plätze. Ein Merkblatt der Kantonspolizei führt diese Erfordernisse näher aus.

Es gibt aber immer wieder Situationen, in welchen kein ordentliches Gesuch eingereicht wird. Grundsätzlich sucht die Kantonspolizei bei einer unbewilligten Demonstration das Gespräch mit den Demonstrierenden, mit dem Ziel, eine mündliche Vereinbarung zu finden. Jedoch gibt es Gruppierungen, die keinerlei Bereitschaft haben, mit der Kantonspolizei oder dem Staat generell in Dialog zu treten, geschweige denn ein Gesuch einzureichen. Sie zeigen sich nicht kooperativ und weisen nicht selten ein Gewaltpotenzial auf. Diese Art von unbewilligten Demonstrationen wird nicht toleriert. Diese unbefriedigende Situation fehlender Kooperationsbereitschaft seitens Demonstrierender lässt sich leider nicht mit der Verkürzung der Antragsfrist verbessern.

Das Fehlen eines Bewilligungsgesuchs kann aber auch in der Kurzfristigkeit der Demonstration begründet liegen. Wenn die Demonstration aufgrund eines unmittelbaren Ereignisses stattfinden soll, zeigt sich die Kantonspolizei kulant und flexibel. Solche Spontankundgebungen sind möglich, müssen lediglich gemeldet werden. Ein Handlungsdruck, die Antragsfrist radikal zu verkürzen, besteht somit nicht. Bei einem kurzfristig oder unvollständig eingereichten Gesuch wird nach pragmatischen Lösungen gesucht, § 14 Abs. 2 StVO lässt mittels der Formulierung «in der Regel mindestens drei Wochen vor der Durchführung» einen gewissen Spielraum. Dieser wird genutzt. Gemeinsam werden in diesen Fällen so rasch wie nur möglich Platz oder Route festgelegt und es wird bestmöglich dafür gesorgt, dass die Spontandemonstration oder -kundgebung friedlich verläuft. Es ist Aufgabe der Kantonspolizei, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu schützen, nicht diese zu verunmöglichen. Aus Gründen, die im folgenden Kapitel 3 ausgeführt werden, sollten mündliche ad-hoc-Bewilligungen und kurzfristig eingereichte Gesuche dennoch die Ausnahme bleiben.

3. Konsequenzen einer Verkürzung der Antragsfrist auf fünf Tage

3.1 Auswirkungen auf Interessenkoordination und Sicherheit

Die mehrwöchige Antragsfrist ist dazu da, die verschiedenen Nutzungsinteressen bestmöglich zu koordinieren. «Günstige Rahmenbedingungen» wie es die Motionäre für Demonstrationen fordern, braucht es auch für alle anderen Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Basel. Der öffentliche Raum ist begrenzt, die Ansprüche an diesen Raum sind aber schier grenzenlos – es ist Aufgabe der kantonalen Verwaltung, zu triagieren. Neben den Interessen der Demonstrantinnen und Demonstranten geht es auch darum, die Beeinträchtigungen der übrigen Einwohner möglichst gering zu halten und die Interessen der Geschäfte in der Innenstadt sowie des Verkehrs zu berücksichtigen. Innerhalb der drei Wochen sprechen sich Allmendverwaltung, Sicherheits- und Verkehrspolizei, Feuerwehr, Sanität, BVB und weitere involvierte Stellen ab, zudem sind oft Rückfragen bei den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern nötig. Des Weiteren sind Parallelveranstaltungen, die Belegung von Allmendflächen oder Grossbaustellen zu berücksichtigen. Ohne eine vernünftige Frist von mindestens zwei Wochen müsste die sorgfältige Koordination einer ad-hoc-Schnellbleiche weichen. Somit würde eine zu starke Verkürzung der Antragsfrist die Abwägung der unterschiedlichen Interessen sowie eine sorgfältige Planung erschweren oder gar verunmöglichen. Negative Auswirkungen wie Kursausfälle und Verspätungen beim öffentlichen Verkehr würden zunehmen.

Die Antragsfrist dient auch der Planung von Sicherheitsleistungen. Grossveranstaltungen bergen per se polizeiliche, feuerpolizeiliche und sanitätsdienstliche Risiken, deshalb ist eine situationsspezifische Risikoanalyse durch die kantonalen Stellen notwendig. Hier werden auch die Veranstalterinnen und Veranstalter mit einbezogen, um die Risiken möglichst zu minimieren und die Sicherheit aller Teilnehmenden zu gewährleisten. Sämtlichen Grossveranstaltungen soll ein situationsadäquates Sicherheitskonzept zu Grunde liegen. Dieses variiert selbstverständlich nach Anzahl teilnehmender Personen, Routenwahl oder Brisanz des Themas. Oft berät die Kantonspolizei die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller vorgängig betreffend Routenwahl und Sicherheitsauflagen. Reicht die Vorlaufzeit nicht aus, um sämtliche sicherheitsrelevanten Aspekte zu klären und zu koordinieren, müssen Gesuche abgelehnt werden. Finden die Demonstrationen in der Folge unbenwilligt statt, erhöht dies unnötigerweise die Risiken sowohl für Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie auch das Publikum und auch die Gefahr, dass es an einer Demonstration zu unerwünschten Begleiterscheinungen kommt. Es ist dem Regierungsrat jedoch ein Anliegen, dass Demonstrierende ihr Anliegen kundgeben können, ohne dass die Polizei intervenieren muss, die Demonstration durch Dritte gestört wird oder es zu gewalttätigen Ausschreitungen und Sachbeschädigungen kommt. Gerade in der jüngeren Vergangenheit kam es oft gleichzeitig zu konträren Demonstrationen zum gleichen Thema (z.B. pro Kurdistan versus pro Erdogan oder pro versus contra Covid-Massnahmen). Hier schützt die Kantonspolizei die eine Partei vor der anderen; sei es, dass sie die unterschiedlichen Gruppierungen vorgängig mittels entsprechender Bewilligungen zeitlich und/oder räumlich trennt oder dass sie bei tatsächlichen Aufeinandertreffen dazwischentritt.

3.2 Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Der Regierungsrat möchte auch darauf hinweisen, dass die staatlichen Ressourcen, die bei der Planung, aber auch bei der Begleitung einer Demonstration oder Kundgebung in Anspruch genommen werden, nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. An praktisch allen Wochenenden finden in Basel-Stadt Veranstaltungen statt, die polizeiliche Begleitung benötigen. Baselstädtische Einsatzkräfte stehen zudem für interkantonale oder nationale Veranstaltungen oft auch in anderen Kantonen im Einsatz. Eine Verkürzung der Antragsfrist führt zu grösserem Planungsaufwand. Diese Ressourcen fehlten dann andernorts und die Qualität der staatlichen Dienstleistungen könnte leiden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der involvierten Stellen – beispielsweise der Kantonspolizei oder der Basler Verkehrsbetriebe – müssen angesichts der hohen Anzahl von Demonstrationen und Kundgebungen bereits heute viele Extradienste leisten. Würde die Antragsfrist stark

verkürzt, wären aufgrund der verringerten Planbarkeit noch mehr kurzfristige oder zusätzliche Einsätze notwendig, wodurch die Vereinbarkeit mit dem Familienleben immer schwieriger und die sowieso schon hohe Belastung durch die Schichtarbeit verstärkt würde.

4. Fazit

Der Regierungsrat möchte, dass Demonstrationen und Kundgebungen auch weiterhin in der Innenstadt stattfinden können, wo sie ihre Appellwirkung entfalten können. Dies bedeutet jedoch, dass mit einer sorgfältigen Planung die verschiedenen Interessen koordiniert werden müssen. Ist dies nicht möglich, weil die Antragsfrist nicht ausreicht, muss die Kantonspolizei Gesuche ablehnen. Werden die Nutzungskonflikte in der Innenstadt zu gross, weil Demonstrationen vermehrt unbewilligt stattfinden und es zu starken Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens kommt, sinkt wiederum die Akzeptanz von Demonstrationen und Kundgebungen in der Bevölkerung. Dies will der Regierungsrat mit Blick auf deren gesellschaftspolitische Bedeutung verhindern. Zu bedenken ist auch die Aussage der Motionäre, «es werde immer schwieriger, Personen zu finden, die sich exponieren». Diese Aussage spricht für die Beibehaltung einer ausreichenden Frist, nicht für deren Verkürzung: Wird die Antragsfrist zu stark verkürzt, könnten Ausschreitungen und unerwünschte Begleiterscheinungen zunehmen. Das wiederum erschwert die Suche nach Personen, die Verantwortung für eine Demonstration übernehmen wollen, noch mehr. Und nicht zuletzt steigt mit einer Verkürzung der Antragsfrist die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat eine Verkürzung der Antragsfrist auf fünf Tage als nicht zielführend. Jedoch ist der Regierungsrat bereit, der schnelleren Mobilisierung sowie der dynamischeren Organisationsformen von politischen Gruppierungen Rechnung zu tragen. Er schlägt deshalb vor, eine Reduktion der Antragsfrist auf zwei Wochen und die entsprechende Anpassung von § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr (SG 952.200) zu prüfen. Diese Reduktion scheint vertretbar im Hinblick auf Planbarkeit, Sicherheit, Mitarbeiter- schutz und Ressourceneinsatz. Der Regierungsrat würde eine Überweisung als Anzug als Auftrag in diesem Sinne deuten. Innerhalb der Frist der Anzugsbeantwortung würde er zudem prüfen, inwiefern die Verkürzung der Antragsfrist Auswirkungen auf die Ressourcen und die Einsatzplanung der Kantonspolizei hat.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend Verkürzung der Antragsfrist für Kundgebungen und Demonstrationen dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin